

Wie wird meine AHV-Rente berechnet?

Eine Faustregel und das genauere Verfahren (10/Schluss)

Die Höhe der späteren AHV-Rente lässt sich nach einer Faustregel abschätzen: Versicherte mit normaler Erwerbskarriere und einem derzeitigen Jahreseinkommen von gut 70 000 Franken und darüber können mit der Höchstrechte rechnen.

■ VON VERENA THALMANN



Die Rentenberechnung ist zwar keine Hexerei, aber in vielen Fällen doch so kompliziert, dass man sie besser den Fachleuten überlässt. Vorläufige Berechnungen machen ohnehin wenig Sinn, da sich Beiträge und Leistungen ständig ändern. Wie aber gehen die Ausgleichskassen vor, wenn eine Rente angemeldet wird?

Der «Kontenzusammenruf»

Zunächst muss ermittelt werden, was die betreffende Person über die Jahre einbezahlt hat. Meistens waren die Arbeitgeber nicht alle der gleichen Kasse angeschlossen. Die zuständige Ausgleichskasse nimmt daher einen «Kontenzusammenruf» vor. Bei Personen, die verheiratet sind oder waren, braucht sie neuerdings (wegen des Splittings) auch die Kontenauszüge der Ehepartner.

Man kann einen «Kontenzusammenruf» übrigens auch selbst beantragen, um festzustellen, ob alle Arbeitgeber und Beitragsjahre erfasst worden sind. Kostenpunkt: 12 Franken. Gratis ist die Auskunft, wenn man die auf dem AHV-Ausweis verzeichneten Ausgleichskassen selbst anschreibt (Adresse im Telefonbuch, letzte Seite).

Einkommen wird aufgewertet

Die Kontenauszüge belegen Jahr für Jahr, auf welchen Einkommen die Versicherten und ihre Arbeitgeber Beiträge entrichtet haben. Die Kasse zählt nun die Einkommen zusammen. Bei verheirateten Personen kommt – sofern der andere Partner bereits rentenberechtigt ist – neu

Auskunft am Telefon

Am kommenden Montag, 13. Januar, werden zwei Chefbeamte des Bundesamtes für Sozialversicherung beim TA telefonisch Fragen zur 10. AHV-Revision beantworten. Die Hotline wird von 10 bis 13 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr betrieben, und zwar unter den folgenden Nummern:

- 01/248 50 01 (Rentenleistungen)
- 01/248 50 02 (Beitragspflicht).

das Splitting zum Zug: Die Einkommen während der Ehejahre werden beiden je zur Hälfte angerechnet. Die Summe wird anschliessend mit einem Faktor aufgewertet, der die Lohn- und Preisentwick-

lung berücksichtigt, und dann durch die Zahl der Beitragsjahre geteilt. Am Schluss kommen allenfalls noch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften dazu. So erhält man das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen.

Wer seit dem 20. Altersjahr ununterbrochen AHV-Beiträge bezahlt hat, erhält eine Vollrente; bei unvollständiger Beitragsdauer gibt es eine Teilrente. Während der Ehe genügt es, dass einer der beiden Partner mindestens den doppelten Mindestbeitrag einzahlt, der zurzeit 390 (780) Franken beträgt.

Mindestens 71 640 Franken

Den Ausgleichskassen stehen sogenannte Rentenskalen zur Verfügung, auf denen sie die genauen Rentenbeträge ablesen können. Die Vollrenten liegen zwischen 995 und 1990 Franken im Monat. Wer neu AHV-berechtigt wird, erreicht die Maximalrente, wenn das durchschnittliche Jahreseinkommen mindestens 71 640 Franken beträgt. Bei Ehepartnern genügt es, wenn sie zusammen auf diesen Betrag kommen.

Die Renten von verheirateten Personen werden anteilmässig gekürzt, wenn sie zusammen den Betrag von 2985 Franken im Monat übersteigen. Diese Massnahme war im Parlament umstritten. Da sie aber eher finanziell bessergestellte Rentnerpaare betrifft, wurde sie aus Spargründen akzeptiert.

Die früheren Beiträge: 4., 10., 14., 18., 24., 27., 30. Dezember, 4. und 7. Januar.